

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

► [Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Mannheim			
Ggf. Standort				
Studiengang	Elektrotechnik (bisher: Automatisierungs- und Energiesysteme)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	M.Sc. / Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2003			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	15 Studierende / Semester (30 Studierende / Jahr)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	ca. 14 Studierende / Semester			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	ca. 13 Studierende / Semester			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	20.07.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Studienerfolg): Es ist sicherzustellen, dass die Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen durch Dritte und nicht durch die Lehrenden selbst erfolgt, hierfür ist ein Konzept vorzulegen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Umbenennung des Studiengangs „Automatisierungs- und Energiesysteme“ (M.Sc.) an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Mannheim in „Elektrotechnik“ (M.Sc.) soll zum Wintersemester 2020/21 erfolgen. Der Studiengang ist als konsekutiver Studiengang speziell für Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge „Elektrotechnik“ (B.Sc.) bzw. „Electrical Engineering“ (B.Sc.) der Hochschule Mannheim ausgelegt, die beide einen Schwerpunkt Automatisierungstechnik bzw. Energietechnik und erneuerbare Energien anbieten. Grundsätzlich steht der Studiengang „Elektrotechnik“ (B.A.) aber Absolventinnen und Absolventen aller elektrotechnischem Bachelorstudiengänge offen und ist nicht auf die Fachgebiete Automatisierungstechnik bzw. Energietechnik und erneuerbare Energien beschränkt. Gegebenenfalls erfolgt die Zulassung mit fachlichen Auflagen.

Das Ausbildungsziel des Studiengangs „Elektrotechnik“ (M.Sc.) ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen für eine leitende Ingenieur Tätigkeit in der Industrie oder in anwendungsnahen Forschungsinstituten in den Bereichen Entwicklung, Projektierung, Inbetriebnahme, Vertrieb oder Produktion auf den Fachgebieten der Automatisierungstechnik, der elektrischen Energietechnik einschließlich erneuerbarer Energien oder verwandter Gebiete. Die Absolventen und Absolventinnen sollen den aktuellen Stand des Wissens kennen und selbstständig komplexe technische Systeme konzeptionieren können. Sie sollen über Methodenkompetenz verfügen und die notwendigen theoretischen und mathematischen Verfahren beherrschen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen auch in der Lage sein, die Auswirkungen von Entwicklungen in den genannten Fachgebieten auf technisch-wissenschaftliche, gesellschaftliche, und ethische Fragestellungen entweder selbst zu bewerten oder sich als technische Experten an der Bewertung zu beteiligen. Sie können sich selbstständig neues Wissen und neue Fertigkeiten aneignen und sind in der Lage, autonom eigene anwendungsorientierte Projekte zu bearbeiten. Zuletzt sollen sie teamfähig sein, über soziale Kompetenz verfügen und ihre Ergebnisse in der Öffentlichkeit oder vor einem Fachpublikum vertreten können.

Der Studiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Ein berufsbegleitendes Studium ist möglich, wenn der bzw. die Studierende neben seinem bzw. ihrem Studium einer geregelten Beschäftigung von mehr als 16 Stunden pro Woche nachgeht. Das Studium verlängert sich in diesem Fall auf fünf Semester (vier Theoriesemester und sechsmonatige Masterarbeit). Die gleiche Teilzeitregelung ist auch aus anderen Gründen möglich, etwa aus familiären Gründen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept des Studiengangs Elektrotechnik (M.Sc.) gut dazu geeignet, den Absolventinnen und Absolventen eine ausgewiesene Qualifikation zur selbstständigen Anwendung elektrotechnischer Kenntnisse auf Masterniveau zu vermitteln. Dies beinhaltet auch eine sinnvolle und fundierte Weiterentwicklung der Forschungs- und Entwicklungskompetenzen der Studierenden. Die genannten Tätigkeitsfelder für Absolventinnen und Absolventen als Elektroingenieurinnen und -ingenieure in leitender Position in der Industrie oder in anwendungsnahen Forschungsinstituten in den Bereichen Entwicklung, Projektierung, Inbetriebnahme, Vertrieb oder Produktion auf den Fachgebieten der Automatisierungstechnik, der elektrischen Energietechnik einschließlich erneuerbarer Energien oder verwandter Gebiete sind angemessen.

Der Studiengang Elektrotechnik (M.Sc.) mit den beiden Schwerpunkten „Automatisierungstechnik“ oder „Energietechnik und erneuerbare Energien“ vertieft die Themen des zugehörigen Bachelorstudiengangs „Elektrotechnik“ (B.Sc.). Die Verbindung etablierter elektrotechnischer Gebiete mit aktuellen und zukünftigen Anwendungsfeldern, wie z.B. Industrial Internet of Things, Elektromobilität, autonomes Fahren, intelligente Netze etc. stehen im Vordergrund des Studiums. Eine ausgewogene und sehr gute Mischung von Theorie und Praxis verknüpft grundlegende Methoden und Verfahren mit konkreten Anwendungen. Ein umfangreiches Angebot an Wahlmodulen erlaubt eine individuelle Studiengestaltung. Insgesamt ist das Curriculum sinnvoll konzipiert. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studienprogramms ist anspruchsvoll und entspricht den definierten Qualifikationszielen. Die personellen und sächlichen Ressourcen sind zur Durchführung des Studiengangs „Elektrotechnik“ (M.Sc.) ausreichend vorhanden.

Ein **verbesserungswürdiger Aspekt** besteht hinsichtlich der Evaluationsordnung: Die Auswertung der Evaluationen erfolgt durch die Lehrenden selbst. Ebenso wird der Ergebnisbericht durch die Lehrenden erstellt. Das ist aus Sicht des Gutachtergremiums hinsichtlich der Transparenz und Validität der Evaluation problematisch. Die Hochschulleitung muss aus Sicht des Gutachtergremiums Vorsorge treffen, dass die Auswertung der Lehrveranstaltungen durch Dritte erfolgt und nicht durch die Lehrenden selbst. Nur so kann eine unabhängige Bewertung sichergestellt werden und die richtige Ableitung der Maßnahmen erfolgen.

Kleinere Punkte haben lediglich Empfehlungscharakter: Bezüglich des Curriculums sollten die jeweils angebotenen nichttechnischen Wahlmodule im Modulhandbuch in jedem Semester aktualisiert werden. Auch sollte der Wahlpflichtfachbereich noch stärker ausgebaut werden. Hinsichtlich der räumlichen Ressourcen sollte noch eine optimalere Lernraumsituation sichergestellt werden.

Eine Mindestanzahl an erbrachten ECTS-Leistungspunkten sollte als Voraussetzung für das Verfassen der Masterarbeit in den Prüfungsdokumenten definiert sein. Es sollte den Studierenden noch nachhaltiger kommuniziert werden, dass Wiederholungsklausuren jedes Semester angeboten werden. Die Überschneidungsfreiheit der Wahlpflichtmodule sollte fakultätsübergreifend gesichert werden.

Die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung zu den Modulbeschreibungen, den Workloaderhebungen und dem Prüfungssystem wurden umgesetzt.

Hervorzuheben ist die enorme und authentische Offenheit der Hochschulleitung und der modulverantwortlichen Dozierenden gegenüber den Anregungen des Gutachtergremiums. Das Gutachtergremium hat einen positiven Gesamteindruck vom Masterstudiengang „Elektrotechnik“ (M.Sc.) erhalten.



Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum	12
2.2.2 Mobilität.....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	16
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	17
2.2.5 Prüfungssystem.....	19
2.2.6 Studierbarkeit	20
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	22
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	27
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	27
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	28
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	28
III Begutachtungsverfahren	29
1 Allgemeine Hinweise.....	29
2 Rechtliche Grundlagen.....	29
3 Gutachtergruppe	29
IV Datenblatt	30
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	30
2 Daten zur Akkreditierung	30

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Elektrotechnik“ (M.Sc.) hat gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Mannheim für die Masterstudiengänge eine Regelstudienzeit von 3 Semestern und umfasst 90 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Elektrotechnik“ (M.Sc.) sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 28 ECTS-Punkten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 20 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Mannheim für die Masterstudiengänge).

Der Studiengang „Elektrotechnik“ (M.Sc.) ist als konsekutiver Studiengang konzipiert. Die Inhalte des Studiengangs sind anwendungsorientiert. Im Rahmen der sechsmonatigen Masterarbeit (Abschlussarbeit) besteht auch die Möglichkeit, forschungsorientiert zu arbeiten und auf diesem Gebiet erste Erfahrungen zu sammeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „Elektrotechnik“ (M.Sc.) ist ein erster berufsqualifizierender Bachelorabschluss auf dem Gebiet der Elektrotechnik. Bewerberinnen und Bewerber mit anderen Bachelorabschlüssen bekommen im Fall der Zulassung fachliche Auflagen und ggf. einen individuell zugeschnittenen Studienplan.

Laut der Zulassungsordnung müssen beim ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens 210 ECTS-Punkte erreicht worden sein. Bewerberinnen und Bewerber mit weniger ECTS-Punkten können unter Auflagen zugelassen werden. Im Auswahlverfahren entscheidet eine Auswahlkommission über die Zulassungen nach einer Rangliste basierend auf den Kriterien Abschlussnote des berufsqualifizierenden Studiums und Dauer einer einschlägigen praktischen Tätigkeit nach dem berufsqualifizierenden Abschluss.

Es gelten die Satzung der Hochschule Mannheim über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Automatisierungs- und Energiesysteme mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science) vom 09.11.2017 [zukünftig: „Elektrotechnik“ (M.Sc.)] sowie die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Mannheim vom 27. Juni 2019.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es wird im Studiengang gemäß § 24 Abs. 1 der Prüfungsordnung ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs „Master of Science“ (M.Sc.).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement. Dieses liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils innerhalb eines Semesters vermittelt werden.

Die Modulbeschreibungen umfassen grundsätzlich alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Angaben. Die relative ECTS-Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Elektrotechnik“ (M.Sc.) umfasst gemäß § 29 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Mannheim für die Masterstudiengänge 90 ECTS-Punkte. Es werden pro Modul 5 bzw. 6 ECTS-Punkte vergeben. Daneben ist das Kolloquium zur Masterarbeit mit 2 ECTS-Punkten vorgesehen. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit ist mit 28 ECTS-Punkten bemessen.

Es werden gemäß Studienplan 30 ECTS-Punkte pro Semester vergeben. Laut § 29 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Mannheim für die Masterstudiengänge werden pro ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Masterstudiengang „Elektrotechnik“ (M.Sc.) – vorher „Automatisierungs- und Energiesysteme“ (M.Sc.) – wurde insbesondere hinsichtlich der mit der neuen Namensgebung und der inhaltlichen Breite des Studienprogramms einhergehenden Studieninhalte hinterfragt. Hinsichtlich des Abschlussgrades „Master of Science“ wurde die Vermittlung entsprechender mathematischer Kenntnisse und auch die Bearbeitung forschungsnaher bzw. forschungsrelevanter Themen hinterfragt.

Darüber hinaus standen Mobilität, Studierbarkeit und Studienerfolg in Verbindung mit dem Qualitätsmanagementsystem im Fokus. In diesem Zusammenhang wurden die Ursachen schwankender Abbrecherquoten, das Prüfungssystem, Aktivitäten zur Förderung der Mobilität und auch die Evaluierungsmethodik hinterfragt.

Ebenfalls wurde die Digitalisierungsstrategie – insbesondere vor dem aktuellen Hintergrund der Corona-Pandemie – diskutiert. Auch die personelle Ausstattung der Fakultät zur Bewältigung des Studienprogramms sowie die Sachausstattung (Gerätschaften, Laborausstattung, Software-Lizenzen) wurde in diesem Zusammenhang angesprochen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Ausbildungsziel des Studiengangs „Elektrotechnik“ (M.Sc.) ist nach Angaben der Hochschule die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen für eine leitende Ingenieur Tätigkeit in der Industrie oder in anwendungsnahen Forschungsinstituten in den Bereichen Entwicklung, Projektierung, Inbetriebnahme, Vertrieb oder Produktion auf den Fachgebieten der Automatisierungstechnik, der elektrischen Energietechnik einschließlich erneuerbarer Energien oder verwandter Gebiete. Die Absolventen und Absolventinnen sollen den aktuellen Stand des Wissens kennen und selbstständig komplexe technische Systeme konzeptionieren können. Sie sollen über Methodenkompetenz verfügen und die notwendigen theoretischen und mathematischen Verfahren beherrschen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen auch in der Lage sein, die Auswirkungen von Entwicklungen in den genannten Fachgebieten auf technisch-wissenschaftliche, gesellschaftliche, und ethische Fragestellungen entweder selbst zu bewerten oder sich als technische Experten an der Bewertung zu beteiligen. Sie können sich selbstständig neues Wissen und neue Fertigkeiten aneignen und sind in der Lage, autonom eigene anwendungsorientierte Projekte zu bearbeiten. Zuletzt sollen sie teamfähig sein, über soziale Kompetenz verfügen und ihre Ergebnisse in der Öffentlichkeit oder vor einem Fachpublikum vertreten können. (vgl. Diploma Supplement, Punkt 4.2)

Das Studium dient der Vertiefung des im Studium und bei der Arbeit erworbenen Fachwissens der Studierenden sowie der Vermittlung der Fähigkeit zur Bearbeitung wissenschaftlicher Probleme und der methodischen Kompetenz zur selbständigen Lösung von Problemen im Bereich der Automatisierungstechnik oder der elektrischen Energietechnik. Die Vermittlung der theoretisch-analytischen Kompetenz auf dem Gebiet komplexer Regelungssysteme und komplexer theoretischer Zusammenhänge an der Schnittstelle zwischen Elektrotechnik und Physik soll ebenso erworben sowie die Entwicklung der intellektuellen und Soft-Skill-Kompetenzen der Studierenden, um sie in die Lage zu versetzen, das Fachwissen professionell in der Berufspraxis anzuwenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind insbesondere im Diploma Supplement klar formuliert und überzeugend dargestellt. Der Masterstudiengang „Elektrotechnik“ (M.Sc.) definiert sich in seiner Profil- und Zielbeschreibung als konsekutiver dreisemestriger Studiengang speziell für Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge „Elektrotechnik“ bzw. „Electrical Engineering“,

wobei bereits diese Studiengänge die Schwerpunkte „Automatisierungstechnik“ sowie „Energietechnik und erneuerbare Energien“ anbieten. Dementsprechend ist in dem Masterstudiengang „Elektrotechnik“ (M.Sc.) auch eine Schwerpunktbildung auf dem Gebiet der „Automatisierungstechnik“ oder der „Elektrischen Energietechnik“ vorgesehen. Der Studiengang steht aber auch Studierenden offen, die ihren Bachelorabschluss an einer anderen Hochschule absolviert haben, wie in den Gesprächen mit den Lehrenden erläutert wurde. Die Hochschule Mannheim sieht sich als „Regionalversorger“ und strebt mit dem Studiengang an, die inhaltlich entsprechenden Branchen in der Metropolregion Rhein-Neckar zu bedienen. Dies ist nachvollziehbar, und die gewählten Schwerpunkte Automatisierung und Energiesysteme werden – für das Gutachtergremium überzeugend – seitens der Hochschulleitung als zukunfts-trächtige Felder betrachtet.

Die definierten Arbeits- und Berufsfelder sind schlüssig und die Studierenden werden auf diese Bereiche adäquat vorbereitet. Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der dreisemestrige Studiengang „Elektrotechnik“ (M.Sc.) gliedert sich in zwei Theoriesemester und ein Semester für die Masterarbeit. In den beiden Theoriesemestern gibt es Pflicht- und Wahlmodule. Die Pflichtmodule dienen zum einen der Vertiefung der theoretischen Kenntnisse in den Bereichen Regelungstechnik sowie Modellbildung und Simulation. Zum anderen dienen weitere Pflichtmodule zur individuellen Schwerpunktbildung auf dem Gebiet der Automatisierungstechnik oder der elektrischen Energietechnik. Ergänzend zu den Pflichtmodulen gibt es vier Wahlmodule aus den Bereichen Elektronik, Eingebettete Systeme, Robotik und Sensorik, die von den Studierenden nach eigenen Interessen belegt werden können. Ein weiteres Wahlmodul dient der Vermittlung disziplinübergreifender Kompetenzen.

Gemäß § 29 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) sind im ersten und zweiten Semester folgende Pflichtmodule vorgesehen: „Elektromagnetische Verträglichkeit“, „Leistungselektronische Systeme“,

„Steuerung von Werkzeugmaschinen, Robotik und Bildverarbeitung“, „Dynamisches Verhalten elektrischer Maschinen“, „Gehobene Verfahren der Regelungstechnik“, „Modellbildung und Simulation technischer Systeme“ und „Moderne Komponenten für regenerative Energiesysteme“. In den Pflichtmodulen werden theoretische und mathematische Verfahren und methodische Konzepte anhand von Anwendungsbeispielen aus der Automatisierungstechnik und der elektrischen Energietechnik behandelt.

Daneben werden drei „Technische Wahlmodule“ angeboten sowie ein „Nicht-technisches Wahlmodul“. Die Liste der im jeweiligen Semester tatsächlich angebotenen Wahlmodule wird per Aushang bzw. im Internet veröffentlicht. Es werden nur solche Wahlmodule angeboten, die in der Studien- und Prüfungsordnung des eigenen oder eines benachbarten Masterstudiengangs aufgeführt sind.

Im dritten Semester schließt sich die von einem Kolloquium flankierte Masterarbeit an. Diese kann sowohl intern an einem der Institute der Hochschule Mannheim oder extern in einem Unternehmen oder in einer Forschungseinrichtung durchgeführt werden.

Die Pflicht- und Wahlmodule sehen nach Angaben der Hochschule unterschiedliche Lehr- und Lernformen vor. Neben Vorlesungsanteilen gibt es Referate, Übungen, Laborübungen, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten und Selbststudium. Die einzelnen Lehrveranstaltungen des Studiengangs umfassen jeweils mehrere der genannten Lehr- und Lernformen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Elektrotechnik“ (M.Sc.) ist stark auf die Vermittlung von Methodenkompetenzen ausgerichtet. Unter Berücksichtigung der dargelegten Methodik zum wissenschaftlichen Arbeiten in den verschiedenen Lehrveranstaltungen und der Mitarbeit von Studierenden in forschungsrelevanten Projekten ist aus Sicht des Gutachtergremiums der Abschlussgrad „Master of Science“ gerechtfertigt.

Das Curriculum des Studiengangs „Elektrotechnik“ (M.Sc.) ist so aufgeteilt, dass die ersten beiden Semester als Theoriesemester ausgelegt sind, in denen durch Pflichtmodule zum einen eine Vertiefung der theoretischen Kenntnisse in den Bereichen Regelungstechnik und Modellbildung und Simulation stattfindet und zum anderen auch die erweiterten Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunkt vermittelt werden. Die erforderlichen mathematischen Kompetenzen werden in den jeweiligen Fachmodulen vermittelt. Auch die Vermittlung disziplinübergreifender Kompetenzen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut gelungen. Die Masterarbeit füllt das gesamte dritte Semester aus und beendet das Studium.

Die Vermittlung einer qualifizierten Ausbildung zur späteren erfolgreichen Ausübung einer Ingenieurstätigkeit in den fachlichen Bereichen des Studiengangs „Elektrotechnik“ (M.Sc.) konnte dem Gutachtergremium gegenüber glaubhaft gemacht werden. Durch die Wahl von zwei Studienschwerpunkten ist eine den individuellen Interessen und Stärken der Studierenden entsprechende inhaltliche Vertiefung möglich. Diese individuelle Schwerpunktsetzung wird weiterhin durch die drei Wahlmodule, die auch disziplinübergreifende Kompetenzen vermitteln, unterstützt. Die überfachlichen Kompetenzen wie z. B.

soziale Kompetenz, Teamfähigkeit etc. werden über die Projektarbeiten und Praktika sowie durch ein nichttechnisches Wahlmodul hinreichend gut vermittelt.

Nicht alle nichttechnischen Wahlmodule werden in jedem Semester angeboten, und deren Dokumentation in den Modulbeschreibungen ist noch nicht in jeder Hinsicht vollständig. Empfohlen wird daher die Aktualisierung der Modulbeschreibungen der in jedem Semester angebotenen Wahlmodule. Damit wird auch für Studierende deren tatsächliche Belegbarkeit transparenter gestaltet.

Das Curriculum ist aus Sicht des Gutachtergremiums sinnvoll strukturiert, und zusammen mit den unterschiedlichen Lehr- und Lernformen ist die Erreichung der Studienziele gut möglich. Das Gutachtergremium bewertet die eingesetzten Lehr- und Lernformen als angemessen für einen adäquaten Kompetenzerwerb im Studienverlauf. Es ist eine ausreichende Varianz der Lehr-Lernformen gegeben. Das Prorektorat unterstützt nach Information bei den Gesprächen mit der Hochschule die Fakultäten bei der Weiterentwicklung der digitalen Lehre. Die Gründe der Umbenennung des Studiengangs in „Elektrotechnik“ wurden hochschulseitig klar formuliert, und mit den gut dokumentierten Schwerpunkten ist die Umbenennung aus Sicht des Gutachtergremiums gerechtfertigt.

Es ist zu konstatieren, dass die fachliche Ausgestaltung der Module das Erreichen der definierten Ziele sehr gut unterstützt. Die Aktualität der Inhalte ist gegeben und die Module sind so gestaltet, dass (Forschungs-) Erkenntnisse integriert werden können. Im Wahlpflichtbereich wird jedoch eine Ausweitung des Angebots empfohlen. Dies ist auch ein Anliegen der Hochschule für die Weiterentwicklung des Studiengangs „Elektrotechnik“ (M.Sc.), welches das Gutachtergremium unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die jeweils angebotenen nichttechnischen Wahlmodule sollten im Modulhandbuch in jedem Semester aktualisiert werden.
- Der Wahlpflichtfachbereich sollte noch stärker ausgebaut werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule Mannheim unterstützt Auslandsaufenthalte und unterhält hierzu eine Vielzahl von Kooperationen zu Hochschulen und Universitäten im Ausland wie bspw. zur Tec de Monterrey (Mexiko), zur PolyTec (Singapur), zur University of Maryland und zur Auburn University (beide USA). Explizite Mobilitätsfenster sind nach Angaben der Hochschule im Studiengang nicht vorgesehen, wiewohl sich die Masterarbeit nach Auskunft der Hochschulleitung in besonderer Weise für einen Auslandsaufenthalt eignet.

Unterstützung erfahren die Studierenden im Vorfeld durch Beratung bei der Modulbelegung in der Fakultät und allgemein durch das International Office der Hochschule. Die Anrechnung hochschulischer Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention und die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen ist in § 13 SPO geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Explizite Mobilitätsfenster sind in diesem Studienprogramm nicht vorgesehen, was angesichts des nur drei Semester umfassenden Studiengangs „Elektrotechnik“ (M.Sc.) mehr als verständlich ist. Individuelle Auslandsaufenthalte werden jedoch ermöglicht, und auch die Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen ist bereits in der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Mannheim in § 13 geregelt. Durch die Unterstützung von Auslandsaufenthalten durch die Hochschule durch z.B. Beratung bei der Modulauswahl und auch die Möglichkeit, die Masterarbeit im Ausland zu verfassen, wird die für ein Ingenieurstudium mit einer Dauer von drei Semestern erreichbare Mobilität ermöglicht. Das Gutachtergremium kommt daher aufgrund der Gespräche mit den Lehrenden und den Studierenden zu der Einschätzung, dass die Möglichkeiten der Studierendenmöglichkeit angemessen vorhanden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Deputat für den Studiengang „Elektrotechnik“ (M.Sc.) wird nach Angaben der Hochschule von den 9 hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät für Elektrotechnik abgedeckt. Zusätzlich werden im Wahlbereich Module anderer Masterstudiengänge (Informatik, Informationstechnik, Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen) angeboten. Des Weiteren wird die Fakultät seit dem Sommersemester 2020 durch eine W3-Forschungsprofessur mit einem anteiligen Lehrdeputat im Studiengang „Elektrotechnik“ (M.Sc.) verstärkt.

In einzelnen Modulen unterstützen Lehrbeauftragte die Lehre. Dabei handelt es sich um Fachleute aus der Industrie, die aufgrund ihrer langjährigen Industrietätigkeit zusätzliche praxisrelevante Themen einbringen können. So ist z. B. im Modul „Energiewirtschaft“ eine Führungskraft eines regionalen Energieversorgungsunternehmens eingebunden.

Bei der Durchführung von Laborarbeiten und bei der Anfertigung von Masterarbeiten werden die Studierenden zusätzlich von wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut. Die an der fachlichen Betreuung der Studierenden beteiligten Laboringenieure sind durchweg Ingenieure und Ingenieurinnen mit Bachelor-, Master oder Diplomabschluss. Sie besitzen langjährige Erfahrung in Projekten und in der Betreuung von Laborarbeiten.

Durch mindestens jährliche Evaluationen der einzelnen Module werden die Rückmeldungen der Studierenden genutzt, um evtl. Defizite der Lehrenden mit entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen auszugleichen, und um inhaltliche Defizite im Rahmen der Studienkommission der Fakultät Elektrotechnik zu diskutieren und zu beheben.

Jeder Dozent und jede Dozentin an der Hochschule Mannheim ist im Rahmen der Zielvereinbarungen aufgefordert, sich mindestens einmal pro Jahr wissenschaftlich oder didaktisch weiterzubilden. Didaktische Weiterbildung erfolgt durch die Teilnahme an didaktischen Seminaren, wie sie zum Beispiel in Baden-Württemberg von der GHD (Geschäftsstelle für Hochschuldidaktik) angeboten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung und die Lehrkapazität der Fakultät für Elektrotechnik ist für die Durchführung des Masterstudiengangs „Elektrotechnik“ (M.Sc.) ausreichend. Seit Anfang des Sommersemesters 2020 unterstützen zwei neue Kollegen in der Fakultät die Lehre und Forschung des Studiengangs. Es gibt laufende Berufungsverfahren in der Fakultät – in der Hochspannungstechnik (Nachfolgestelle) und für die Automatisierungstechnik, die das Kollegium in der Fakultät unterstützen werden. Externe Lehrbeauftragte tragen ebenfalls zur Sicherstellung des Lehrangebots bei.

Für Berufungsverfahren wäre der Fakultät anzuraten, weiterhin zu versuchen, weibliche Bewerberinnen zu finden und als Professorinnen zu gewinnen. Hierbei könnte auch auf gezielte Förderprogramme vom Land oder vom Bund für die Erhöhung des Frauenanteils in MINT-Bereichen zurückgegriffen werden. Spezifische Angebote und individuelle Vereinbarung für die Weiterqualifizierung der Lehrenden sind vorhanden. Die hochschuldidaktische Stelle an der Hochschule Karlsruhe bietet zahlreiche Seminare an. Neuberufene Kollegen sind angehalten, diese zu nutzen, das wird über die individuelle Zielvereinbarung geregelt. Auch Lehrbeauftragten stehen diese Angebote offen bzw. es gibt explizite Angebote für diese. Die Möglichkeiten der Weiterqualifizierung der Lehrenden an der Hochschule Mannheim sind insgesamt als sehr gut zu bewerten. In den Diskussionen sowohl mit der Hochschulleitung als auch mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden ist deutlich geworden, dass das Thema der Weiterqualifikation eine wichtige Rolle spielt.

Bei der Durchführung von Laborarbeiten und bei der Anfertigung von Masterarbeiten werden die Studierenden, zusätzlich von wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut. Im Gespräch gewann das Gutachtergremium den Eindruck, dass der Studiengang mit den Laboringenieuren gut aufgestellt ist. Im Durchschnitt steht pro Professur etwa eine halbe Stelle für wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zur Verfügung.

Die Gutachter konnten in der Diskussion mit den Programmverantwortlichen feststellen, dass es offensichtlich einen guten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden gibt, was die Studierenden nochmals bestätigten. Sie schätzen die sehr gute Betreuung durch die Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An der Hochschule Mannheim werden die vorhandenen Hörsäle nach eigenen Angaben zentral verwaltet und stehen zum überwiegenden Teil allen Fakultäten zur Verfügung. Es steht hochschulweit ein ausreichendes Hörsaalangebot zur Verfügung. Alle Hörsäle sind mit Beamer ausgestattet. Die Fakultät für Elektrotechnik verfügt über ausreichende Labor- und Büroflächen. Es wird unterschieden zwischen Laborräumen für die den einzelnen Modulen zugeordneten Labors, Laborräumen für Studien- und Bachelorarbeiten sowie Laborräumen für die anwendungsorientierte Forschung der Professorinnen und

Professoren. Die Laborräume sind mit den benötigten Geräten sowie der benötigten Infrastruktur einschließlich IT-Infrastruktur ausgestattet. Die Laborausstattung wurde und wird kontinuierlich erneuert und modernisiert.

Neben den Ressourcen der beteiligten Fakultäten stehen für die Organisation des Studiengangs „Elektrotechnik“ (M.Sc.) die zentralen Bereiche der Hochschule Mannheim zur Verfügung: Service Center Studierende mit Zulassungs- und Prüfungsamt, Campus IT und Services, Hochschulbibliothek sowie International Office.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe zeigt sich die Ressourcenausstattung als gut geeignet, um die Studiengangsziele wie vorgesehen durchführen zu können. Die Ressourcenausstattung ist angemessen zu bewerten, um die im Modulhandbuch beschriebenen Ziele des Studiengangs „Elektrotechnik“ (M.Sc.) zu erreichen. Die vorhandene Laborausstattung für die Durchführung der Laborarbeit ist ausreichend, teilweise noch benutzte veraltete Geräte könnten jedoch nach und nach ausgetauscht werden.

Im Hinblick auf den Einsatz von nicht-wissenschaftlichem Personal ist die Ausstattung, wie die Gespräche vor Ort gezeigt haben, ebenfalls vollkommen ausreichend.

Derzeit wird das Hochhaus auf dem Campus umgebaut, es gibt im Vergleich zu früheren Jahren schon mehr räumliche Möglichkeiten. Im Vorfeld der Prüfungen werden Räume – PC-Pools und Lernräume – nach Einschätzung der Studierenden jedoch knapp, obwohl das Gebäude dann länger geöffnet ist, auch am Wochenende. Daher empfiehlt das Gutachtergremium, eine optimale Lernraumsituation langfristig sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Eine optimale Lernraumsituation sollte langfristig sichergestellt werden.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungen laut im Selbstbericht modulbezogen. Jedes Modul wird durch eine zeitnahe Prüfung zum Semesterende i. d. R. durch eine 120-minütige schriftliche Klausur abgeschlossen. Einzelne Module werden durch eine mündliche Prüfung oder durch verschiedene Teilprüfungsleistungen, z. B. Kombinationen aus Seminararbeiten, Referaten, mündlicher und / oder schriftlicher Prüfung abgeschlossen. Prüfungen erfolgen kompetenzorientiert. Es wird überprüft, ob die in den einzelnen Modulen erreichbaren Kompetenzen bzw. Lernziele auch erreicht wurden.

Alle Prüfungsleistungen werden nach Ende der Lehrveranstaltungen in jedem Semester innerhalb einer dreiwöchigen Prüfungsphase angeboten. Für Lehrveranstaltungen, die nur einmal im Jahr angeboten werden, gibt es entsprechende Nachklausuren auch außerhalb der Prüfungsphase.

Am Ende des Masterstudiums müssen die Studierenden eine Abschlussarbeit anfertigen. Dabei sollen die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist eine ingenieurwissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Sie sollen in der Lage sein, wissenschaftliche Erkenntnisse zur Entwicklung von Methoden und Problemlösungskonzepten in den ingenieurwissenschaftlichen Anwendungsfeldern einzusetzen.

Regelungen zu Art und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen sind in § 6-12 SPO, Regelungen zur Masterprüfung in § 17-26 SPO enthalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet das Prüfungskonzept generell positiv. Alle Prüfungen sind modulbezogen. Die Prüfungsformate sind geeignet für die Überprüfung der unterschiedlichen Kompetenzen der Studierenden. Die vielfältigen Prüfungsformen für die Pflicht- und Wahlmodule sind angemessen. Es gibt jedoch keine formale Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung. Theoretisch könnten Studierende im ersten Semester mit der Abschlussarbeit anfangen. Damit wäre jedoch die Überprüfung der im Masterstudium neu erlernten Kompetenzen nicht möglich. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, eine Mindestanzahl an erbrachten ECTS-Leistungspunkten als Voraussetzung für das Verfassen der Masterarbeit in den Prüfungsdokumenten zu definieren.

Es steht den Studierenden frei, die Masterarbeit thematisch in einem Unternehmen oder in einem Forschungsprojekt der Fakultät zu verorten. Die Masterarbeit wird jedoch überwiegend in Unternehmen geschrieben, da dies in Hinblick auf einen späteren Arbeitsplatz attraktiv ist und die Forschungsorientie-

rung trotzdem gegeben ist. Jedoch strebt die Hochschule zukünftig einen höheren Anteil an Masterarbeiten an, die an die Forschungsaktivitäten der Fakultät anknüpfen und auch zu Veröffentlichungen führen können.

Die Arbeitsbelastung hinsichtlich der Prüfungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen, wobei die Arbeitsbelastung gleichmäßiger auf das Sommer- und Wintersemester verteilt werden könnte (im Sommersemester sind mehr Prüfungen – u.a. Hausarbeit, Projektarbeit, Laborarbeit – vorgesehen).

Wiederholungsprüfungen werden pro Semester angeboten. Auch ist eine individuelle Abstimmung hierbei möglich. Dies ist unter den Studierenden jedoch nicht hinreichend bekannt. Es sollte daher den Studierenden noch nachhaltiger kommuniziert werden, dass Wiederholungsklausuren de facto jedes Semester angeboten werden.

Die Überprüfung der Prüfungsbelastung und die Akzeptanz der Prüfungsformen läuft neben Evaluationen auch über die sehr gute Kommunikationskultur und das enge Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Eine Mindestanzahl an erbrachten ECTS-Leistungspunkten sollte als Voraussetzung für das Verfassen der Masterarbeit in den Prüfungsdokumenten definiert sein.
- Es sollte den Studierenden noch nachhaltiger kommuniziert werden, dass Wiederholungsklausuren jedes Semester angeboten werden.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierbarkeit wird nach Angaben der Hochschule Mannheim durch eine konstante und angemessene Verteilung der ECTS-Punkte über die Studienjahre gewährleistet. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Alle Module haben einen Mindestumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Pro Semester sollen nach Angaben der Hochschule maximal sechs Module und damit maximal sechs Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Präsenzzeiten wurden auf 20-24 SWS begrenzt. Sofern es sich bei den Prüfungsleistungen um Klausuren handelt, werden diese innerhalb einer Prüfungszeit von drei Wochen so geplant, dass es im Pflichtbereich keine taggenauen Überschneidungen gibt. Der von der Hochschule Mannheim zentral erstellte Stundenplan stellt sicher, dass es keine Überschneidungen bei den Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule gibt.

Die Angaben zum Workload der einzelnen Module werden mindestens einmal pro Jahr durch anonyme Befragungen der Studierenden überprüft und ggf. angepasst.

Die lehrinhaltliche Betreuung der Studierenden wird nach Angaben der Hochschule durch die Modulverantwortlichen der einzelnen Module gewährleistet. Beratung zu allgemeinen Fragen zu Studiengängen, zur Hochschule, zu Bewerbungsverfahren und Zugangsvoraussetzungen sowie zum Ablauf des Studiums bieten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studienberatung und des Service Center an. Weitere Informationen rund um das Studienangebot und die Hochschule Mannheim finden sich auf der hochschuleigenen Website.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienorganisation ist für die Studierenden transparent und nachvollziehbar dargestellt. Lern- und Studienziele werden von Beginn an transparent und planbar bis zum Ende des Studiums kommuniziert. Die Studierenden werden nach Einschätzung des Gutachtergremiums rechtzeitig vor Semesterbeginn über angebotene Lehrveranstaltungen informiert. Die in den Modulen vermittelnden Kompetenzen sind im Modulhandbuch dargelegt. Die verlässliche Studiengangdurchführung und das erfolgreiche Absolvieren jedes einzelnen Studierenden stehen im Fokus der Lehre.

Über die Häufigkeit des Modulangebots informiert das Modulhandbuch. Die dort angegebenen Lernergebnisse der Module wie auch die Anforderungen an die Studierenden in Bezug zu den vergebenen ECTS-Punkten sind typisch für einen dreisemestrigen Masterstudiengang im Fach Elektrotechnik und angemessen. Auch die Studierenden äußerten sich im Gespräch hinsichtlich des Workload dahingehend, dass dieser angemessen sei. Die etwas höhere Arbeitsbelastung im Sommersemester ist aus Sicht des Gutachtergremiums der kürzeren Semesterzeit geschuldet und damit üblich ist.

Der Studiengang „Elektrotechnik“ (M.Sc.) ist so aufgebaut, dass er innerhalb der Regenstudienzeit von drei Semestern ohne Probleme studiert werden kann. Die Lehrenden stehen den Studierenden individuell nach Absprache zur Verfügung. Ein enger Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden ist von beiden Personengruppen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens dargelegt worden. Die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung von Studierenden trägt sicherlich zur Zufriedenheit mit dem Studienangebot bei. Es stehen ausreichende Ressourcen für die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Ein von der Hochschule Mannheim zentral erstellter Stundenplan gewährleistet, dass es keine Überschneidungen im Bereich der Pflichtmodule gibt. Entsprechend werden Prüfungsleistungen (Klausuren) in einem dreiwöchigen vorlesungsfreien Prüfungszeitraum erhoben.

Die Studierenden berichten jedoch von Überschneidungen bei Lehrveranstaltungen und entsprechenden Prüfungsterminen im Wahlpflichtbereich, wenn fakultätsübergreifende Fächer ausgewählt sind. Das

Gutachtergremium empfiehlt, die Überschneidungsfreiheit der Wahlpflichtmodule auch fakultätsübergreifend zu sichern.

Die Prüfungsdichte und -organisation ist aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen. Die Prüfungsbelastung ist mit maximal sechs Modulprüfungen pro Semester nicht zu hoch.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Überschneidungsfreiheit der Wahlpflichtmodule sollte fakultätsübergreifend gesichert werden.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch

nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule strebt nach eigenen Angaben eine praxis- und bedarfsorientierte Ausbildung an. Die laufende Anpassung des Curriculums an die sich verändernden Anforderungen aus der Praxis erfolgt zu einem wesentlichen Teil aus der Kommunikation mit Vertretern der Industrie. Dazu hat die Fakultät einen Industriebeirat eingesetzt. Dieser ist für alle Ingenieur-Studiengänge der Fakultät Elektrotechnik zuständig. Er ist mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedlicher Unternehmen besetzt und besteht aus erfahrenen Ingenieurinnen und Ingenieuren mit Personalverantwortung, die mit den Anforderungen an junge Absolventinnen und Absolventen am besten vertraut und den Lehrenden der Fakultät durch wissenschaftliche Kooperationen gut bekannt sind.

Daneben besteht – über die Betreuung der externen Masterarbeiten – ein weiterer, regelmäßiger Austausch mit den Unternehmen der Region. Im Normalfall werden die Studierenden mindestens einmal im Verlauf der Masterarbeit von ihrem Betreuer besucht. Dabei können im Gespräch mit dem Firmenbetreuer fachliche und wissenschaftliche Defizite der Ausbildung identifiziert werden. Der Kontakt zwischen jeweils zuständigen Professorinnen und Professoren und dem Betreuer oder der Betreuerin vor Ort ist in der Regel sehr eng, da der Betreuer oder die Betreuerin von Seiten der Industrie in der Regel Zweitgutachter oder -gutachterin der Masterarbeit ist.

Jeder Dozent und jede Dozentin an der Hochschule Mannheim ist im Rahmen der Zielvereinbarungen aufgefordert, sich mindestens einmal pro Jahr wissenschaftlich oder didaktisch weiterzubilden. Wissenschaftliche Weiterbildung geschieht vor allem durch Teilnahme an Konferenzen und Tagungen und durch Besuche von Fachmessen.

Viele Lehrende veröffentlichen ihre Arbeiten auf Konferenzen oder in Zeitschriften. Durch die dazu oft notwendige Begutachtung für renommierte Zeitschriften und durch die Diskussion mit Kolleginnen und Kollegen auf Konferenzen gibt es weitere Impulse, die Module des Studiengangs wissenschaftlich auf aktuellem Stand zu halten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fachinhalte des Studiengangs „Elektrotechnik“ (M.Sc.) sind im Wesentlichen aktuell und entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Die Lehrenden der Hochschule stehen im nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austausch. Im Masterstudiengang „Elektrotechnik“ (M.Sc.) wird versucht, Forschungsaktivitäten insbesondere für die Masterarbeiten vorzuhalten, die dann auch zu Veröffentlichungen auf nationaler und internationaler Ebene führen sollen. Nichtsdestotrotz werden derzeit mehr Masterarbeiten in der Industrie mit praxisbezogenen Themen durchgeführt. Um die Aktualität und Adäquanz des Studiengangs weiter zu stärken, strebt die Hochschule an, mehr eigene Forschungsmöglichkeiten in der Fakultät anzubieten. Dies wird seitens des Gutachtergremiums begrüßt.

Auch sind die Prozesse zur Weiterentwicklung des Studiengangs „Elektrotechnik“ (M.Sc.) wie beispielsweise die kontinuierliche kritische Überprüfung des Curriculums entsprechend der Bedarfe der Industrie sowie neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Eine Maßnahme zur Verbesserung des Studienerfolgs „Elektrotechnik“ (M.Sc.) ist nach Angaben der Hochschule die Befragung der Absolventen und Absolventinnen. Mit Ende des Studiums sollten die Studierenden bereits selbst in der Lage sein, zu beurteilen, inwieweit der von ihnen gewählte Studiengang die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt hat. Aus diesem Grund werden sämtliche Absolventen und Absolventinnen nach Abschluss des Studiums mit der Bitte angeschrieben, einen Fragebogen zu den Themenkomplexen Studium im Rückblick, Übergang zum Beruf und Verbleib nach Branchen und Tätigkeitsfeldern auszufüllen.

Eine kontinuierliche Optimierung der einzelnen Module ist wichtig für die Weiterentwicklung des Studiengangs. Diese Aufgabe liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Lehrenden. Um zu einem systematischen Vorgehen im Sinne eines Qualitätszirkels zu gelangen, hat die Fakultät für Elektrotechnik für alle Studiengänge einheitliche organisatorische Strukturen geschaffen. Diese basieren vor allem auf der Evaluation durch die Studierenden und werden im Folgenden eingehend dargestellt.

Mindestens einmal im Jahr befragen die Lehrenden die Studierenden. Der eingesetzte Fragebogen beinhaltet u.a. Fragen zur allgemeinen Beurteilung der Lehrveranstaltung, Workload der Studierenden, Qualität der Lehrmittel, sinnvolle Übungsgestaltung, Kompetenz und Motivation der Lehrenden. Auch wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihre Kritik an der Lehrveranstaltung verbal zu formulieren. Die Lehrenden führen diese Umfrage anonymisiert über die hochschulinterne Lernplattform MOODLE durch. Im Regelfall wird der Dozent oder die Dozentin die Ergebnisse der Umfrage mit den Studierenden diskutieren und sich so weitere Informationen über das äußere und inhaltliche Erscheinungsbild seiner oder ihrer Veranstaltung verschaffen. Die so kumulierten Informationen führen dazu, dass Schwachstellen der Veranstaltungen identifiziert und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Jeder und jede Lehrende ist anschließend aufgefordert, die Ergebnisse dieser Umfrage aufzuarbeiten und in einem Evaluationsbericht zusammenzufassen. Die Studienkommission, zu der auch studentische Mitglieder gehören, diskutiert diese Berichte in nicht-öffentlicher Sitzung, wobei sie bei Bedarf den betreffenden Dozenten oder die betreffende Dozentin hinzuziehen und ihrerseits Empfehlungen aussprechen kann.

Speziell die Abschätzung des studentischen Arbeitsaufwandes für die einzelnen Module ist nach Angaben der Hochschule wichtig für die Studierbarkeit und damit für den Studienerfolg. Um die im Studienplan vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte zu überprüfen und zu rechtfertigen, werden die Studierenden deshalb im Evaluationsfragebogen nach der wöchentlich durchschnittlich aufgewendeten Arbeitszeit

gefragt. Bei deutlichen Abweichungen von den Sollwerten ist vorgesehen, entweder die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte zu korrigieren oder aber den Arbeitsaufwand, d. h. unter Umständen auch die Inhalte des entsprechenden Moduls, neu zu überdenken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Mannheim verfügt über eine Evaluationsordnung. Das Studienprogramm wird unter der Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterzogen. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studienangebots genutzt. Die Ergebnisse der Evaluationen werden durch die Lehrenden aufgearbeitet und in einem Evaluationsbericht zusammengefasst. Dieser wird der Studienkommission zur Verfügung gestellt und in einer nicht öffentlichen Sitzung diskutiert. Danach können entsprechende Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Studiengangs „Elektrotechnik“ (M.Sc.) abgeleitet werden. Der Studienkommission gehören auch studentische Mitglieder an. Die Studierenden selbst erhalten entweder Rückkopplung in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder über die hochschulinterne Lernplattform Moodle. Damit ist sichergestellt, dass die Ergebnisse der Modulevaluationen auch angemessen berücksichtigt werden.

In der Begutachtung des Studiengangs „Elektrotechnik“ (M.Sc.) konnte an verschiedenen Beispielen gezeigt werden, dass die Ergebnisse der Evaluationen angemessen reflektiert und umgesetzt werden. In den Interviews mit den Studierenden wurden positiv die verschiedenen Möglichkeiten dargestellt. Die datenschutzrechtlichen Belange sind über die Verwendung der anonymen Befragungen gegeben. Auch die Auswertung der Befragung erfolgt nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Ergebnisse selbst werden nur dem Dozenten oder der Dozentin, den Studierenden und der Studienkommission zur Verfügung gestellt.

Neben den Modulevaluationen werden auch Absolventenbefragungen genutzt, um eine effiziente Studiengestaltung sicherzustellen. Zusätzlich fungiert die Studienkommission als Gremium, das die Weiterentwicklung des Studiengangs begleitet und geeignete Maßnahmen auf Basis der Evaluierungen und Befragungen ableitet.

Die Maßnahmen zum Monitoring des Studiengangs „Elektrotechnik“ (M.Sc.) (z.B. Modulevaluationen, Absolventenbefragungen) sind geeignet, um diesen weiterzuentwickeln. Sie eignen sich auch für eine kontinuierliche Überprüfung. Die Studienkommission spielt für das Monitoring eine zentrale Rolle.

Als besonders positiv ist die familiäre Atmosphäre im Studiengang zu benennen. Dies führt auch dazu, dass Feedback direkt an die Lehrenden zurückgekoppelt werden kann, auch außerhalb der Modulevaluationen. Zudem können Maßnahmen zielgenau aufgrund des direkten Feedbacks umgesetzt werden.

Die Auswertung der Evaluationen erfolgt jedoch durch die Lehrenden selbst. Ebenso wird der Ergebnisbericht durch die Lehrenden erstellt. Das ist aus Sicht des Gutachtergremiums hinsichtlich der Transparenz und Validität der Evaluation problematisch. Die Evaluation wird flächendeckend über MOODLE durchgeführt: die Lehrenden drucken die MOODLE-Auswertung aus, diese wird im Dekanat vorgelegt, dort werden die Ergebnisse besprochen, bei Auffälligkeiten werden Lehrende angesprochen. Auch die Notenverteilung wird im Dekanat genau betrachtet. Wichtig ist aus Sicht der Hochschulleitung, dass alle Lehrenden das Verfahren akzeptieren, was offenbar der Fall ist.

Die Evaluationssatzung der Hochschule Mannheim wird hinsichtlich der Durchführung der Evaluationen derzeit überarbeitet. Diese muss aus Sicht des Gutachtergremiums vorsehen, dass die Auswertung der Lehrveranstaltungen durch Dritte erfolgt und nicht durch die Lehrenden selbst. Nur so kann eine unabhängige Bewertung sichergestellt werden und die richtige Ableitung der Maßnahmen erfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist sicherzustellen, dass die Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen durch Dritte und nicht durch die Lehrenden selbst erfolgt, hierfür ist ein Konzept vorzulegen.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule Mannheim sieht sich nach eigenen Angaben als familienfreundliche Hochschule und unterzeichnete dazu im Juni 2015 die Charta „Familie in der Hochschule“. Zuvor gab es seit 2007 das Audit „Familiengerechte Hochschule“. Studierende mit Kindern werden z. B. durch Kooperationen mit Mannheimer Kinderbetreuungseinrichtungen oder durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten an der Hochschule unterstützt. Des Weiteren sind in der Studien- und Prüfungsordnung der Masterstudiengänge in § 3 Abs. 5 – 6 Regelungen für die Belange von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen getroffen. Zusätzlich können Studierende mit Kindern Unterstützung und Beratung beim Studierendenwerk Mannheim bekommen.

Das LHG des Landes Baden-Württemberg regelt in § 2 Abs. 3 allgemein: „Sie (die Hochschulen) tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“ Weitergehende Regelungen enthält das Gesetz nicht. Die Studien- und Prüfungsordnung der Masterstudiengänge der Hochschule Mannheim enthält dazu in § 6 Abs. 2 entsprechende Regelungen, die es behinderten Stu-

dierenden erlaubt, Prüfungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Es gibt an der Hochschule Mannheim den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule Mannheim ist grundsätzlich auf der Höhe der Zeit und wird auch entsprechend im Studiengang umgesetzt. Die Hochschule sieht sich als familienfreundlich. Dieses Wertebild setzt sie u.a. durch Kooperationen mit Kinderbetreuungseinrichtungen und Bereitstellung von Räumlichkeiten angemessen um. Positiv hervorzuheben ist auch, dass in der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge explizit Regelungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen getroffen werden.

Die Hochschule Mannheim bietet ihren Studierenden vielerlei Beratungsmöglichkeiten an. So gibt es neben der fachlichen und individuellen Beratung zur Studiensituation auch eine hochschulweite Sozialberatung für Fragen zu sozialen, persönlichen und familienbezogenen Themen.

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können sich an einen entsprechenden – hochschulweiten – Beauftragten wenden. In der Studien- und Prüfungsordnung werden für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit Regelungen eingeräumt, welche es erlauben, die Prüfungsform oder -dauer entsprechend anzupassen. Ferner gibt es auch die Möglichkeit, das Studium in Teilzeit zu absolvieren. Die Rahmenbedingungen hierfür werden zentral in der Satzung der Hochschule ausreichend geregelt.

Die Fakultät Elektrotechnik besteht ausschließlich aus einem männlichen Kollegium, versucht aber weibliche Kolleginnen zu berufen bzw. einzustellen, was leider bisher noch nicht erfolgreich war. Die jährlichen Berichte der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule unterstreichen die Bemühungen zur Berufung von Professorinnen, u.a. durch gezielte Ansprache von weiblichen Lehrbeauftragten oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

nicht einschlägig

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

nicht einschlägig



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Das Begutachtungsverfahren wurde im Rahmen einer virtuellen Begehung am 30.04.2020 durchgeführt. Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Baden-Württemberg) Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO

3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr.-Ing. Elmar Griese, Lehrstuhl für Theoretische Elektrotechnik und Photonik, Department Elektrotechnik und Informatik, Universität Siegen
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr.-Ing. Yan Liu, Arbeitsgebiet: Prozessregelung und -automatisierung, Fachbereich Elektrotechnik, Fachhochschule Dortmund
- Vertreter der Berufspraxis: Fred Härtelt, Bosch Engineering GmbH, Fachreferent Zentrale QM Koordination (BEG/QMM), Heilbronn
- Vertreterin der Studierenden: Ronald Stein, Studierender im Studiengang „Elektro- und Informationstechnik“ (B.Eng.), OTH Regensburg

Optional:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): *(nicht angezeigt)*
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): *(nicht angezeigt)*

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	224 Zahl der Studienanfänger (nur bereits Exmatrikulierte) 164 Zahl der Absolventen 73,2%
Notenverteilung	Note 1,0 - 1,5 / Anzahl 49 Note 1,6 - 2,5 / Anzahl 107 Note 2,6 - 3,5 / Anzahl 8 Note 3,6 - 4,0 / Anzahl 0 Anzahl 49 107 8
Durchschnittliche Studiendauer	3,3 Semester (nur Absolventen berücksichtigt)
Studierende nach Geschlecht	205 männlich 19 weiblich

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.05.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	17.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	30.04.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrenden, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)